

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für den geplanten Neubau einer 110-kV-Kabelverbindung von der Umspannanlage (UA) Welschgraben, Gemeinde Kriftel, zu der UA IPH-West im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main;

hier: Anhörungsverfahren

Für die geplante Verlegung einer 110-kV-Erdkabelleitung hat die Amprion GmbH beim Regierungspräsidium Darmstadt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Absatz 2 Nr. 3 EnWG beantragt.

Die geplante Kabeltrasse hat eine Länge von ca. 5,6 km und erstreckt sich von der UA Welschgraben in der Gemeinde Kriftel zur UA IPH-West im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main.

Von dem Leitungsverlauf sind die Gemarkungen Kriftel (Gemeinde Kriftel), Hofheim (Stadt Hofheim am Taunus), Oberliederbach und Niederhofheim (Gemeinde Liederbach am Taunus) sowie Unterliederbach, Zeilsheim, Sindlingen und Höchst (Stadt Frankfurt am Main) betroffen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, ein Leitungsrechtsregister sowie ein Kreuzungsverzeichnis. Zu den weiteren Planungsunterlagen gehören unter anderem eine Umweltstudie nebst Anlagen, wasserrechtliche Anträge und weitere Gutachten.

Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf den jeweiligen Internetseiten der zur Auslegung verpflichteten Kommunen wird mittels Verlinkung auf die Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

4. September bis 4. Oktober 2024

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze“) zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht.

Zudem können Sie die Unterlagen auch über die Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Frankfurt am Main unter folgendem Link erreichen:

<https://www.stadtplanungsamt-frankfurt.de/anhoerung-zum-planfeststellungsverfahren>

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis **18. Oktober 2024** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planunterlagen äußern und Einwendungen erheben.

Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung beim Stadtplanungsamt der Stadt Frankfurt am Main unter der Telefonnummer (069) 212-44116 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer (06151) 12-5503 erforderlich. Unbeschadet dessen gelten die Ausführungen zur Auslegung des Plans (s. o.) entsprechend.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein fristwahrender Eingang der Einwendung im Zweifel nicht durch Einwurf in den oben genannten Briefkasten des Stadtplanungsamtes gewährleistet werden kann, sondern nur nachweisbar ist, wenn für die an das Stadtplanungsamt adressierte Einwendung der Nachtbriefkasten im Eingangsbereich des Zentralen Postbetriebes in der Limpurgergasse 8, auf der Rückseite des Rathauses Römer, genutzt wird.

Einwendungen und Stellungnahmen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flurstücksnummer, der Flur und die Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwidern zu ermöglichen. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können gem. § 43a Nr. 2 EnWG verlangen, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 HVwVfG). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 HVwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 HVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 HVwVfG stattgefunden hat.

2. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an das Regierungspräsidium Darmstadt oder die Kommunen Kriftel, Hofheim am Taunus, Liederbach am Taunus und Frankfurt am Main zu richten ist, wird eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 43a Satz 2 EnWG).
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 HVwVfG verzichten.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

5. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Mit Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 44a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/6-2022

Der Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
Stadtplanungsamt